



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXIX. Das Churfürstliche Ceremoniel wird vom Kayser reguliret; die Churfürstliche Vorstellung an den Kayser wegen des Ceremoniels. Kayserliches Rescript wegen diese Præcedenz- und ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644
Nov.Die andere
Formula
Subscriptionis, so beliebet
worden in
terminis.

Essendosi aggiutate ultimamente di commun accordo & sodisfattione le Plenipotenze tanto dell' Imperadore quanto del Rè Christianissimo, coll' intervento di Monsignore Nuntio Apostolico & del Signore Ambasciatore di Venetia, con lasciarne copia firmata da ciascuna delle Parti in mano de' dui predetti Signori Mediatori, perche la possino collationare con quella che si farà ritornare sottoscritta di nuovo.

1644
Nov.

Però noi Plenipotentiarrii delle loro Maestà promettiamo, che le dette Plenipotenze in avthentica forma escrite di parola in parola, come nelle sudette copie firmate, saranno qui entro nel termine di due mesi della data presente: e accioche non resti ritardato il progresso di questi manegi à beneficio del commun riposo & per avanzo del tempo che è tanto prezioso in questo Affare; habbiamo convenuto d' accordo, che quello che potesse esser trattato e stabilito fra le Parti, vaglia in virtù delle prime Plenipotenze, che già furono esibire nel Aprile passato in mane de' Mediatori: Dovendo però il tutto rimanere convalidato in vigore di questo atto fin' à tanto che ritorneranno delle Corti nel termino sudetto.

In fede di che habbiamo fatto la presente di nostra propria mano, nella Città di Munster à dì ventesimo del Mense Novembre l' Anno sudetto 1644.

In denen beyden Acten aber, vor die Cronen Franckreich und Spanien waren die Worte: *tanto dell' Imperadore, quanto del Rè Christianissimo, ausgelassen, und an deren statt gesetzt: delle due Corone.*

§. XXXIX.

Das Churf.
Ceremoniel
wird vom
Kaysler regulirt.

Wegen des denen Churfürstlichen Gesandten gebührenden Ceremoniels, war sonderlich mit der Republic Venedig, ein Streit, worüber Chur-Mayntz, Cölln, Bayern, Sachsen und Brandenburg, eine besondere Vorstellung an Kayserliche Majestät sub 7. August. 1644. schriftlich abgehen liesen, darauf der Kayser an seine Gesandten rescribirte: Es sollten die Churfürstliche Gesandten dem Venetianischen in puncto Curialium durchgehends gleich gehalten, ihnen daher die Gut-

schen entgegen geschicket, dieselbe gehdrig visitiret, ihnen auch in der Kayserlichen Gesandten-Quartier, wann man extra negotia zusammen komme, die Oberhand gegeben werden, damit die fremde Cronen und männiglich, solchergestalt die gute concordanz und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Deutschen Reiches, um so vielmehr verspühren möchten: wie aus folgender Vorstellung N. I. und Kayserlichem Rescript N. II. zu ersehen:

N. I.

Allergnädigster Herr.

N. I.
Churfürstliche
Vorstellung
an den Kayser,
wegen des Ceremoniels.

Wir stellen in keinem Zweifel, Eurer Kayserlichen Majestät werde wol überbracht seyn, was an Dieselbe zu Franckfurth, bey nochwährenden Reichs-Deputations-Convent, versamlete Räte und Gesandten, unterm dato den 4. Junii nächsthin, der erst in Neuigkeit ohnmöglicher und unbefugter Dinge, zu unserm höchsten Nachtheil und Verkleinerung, erwecketen Venetianischen præcedenz-Streitigkeiten halber, in Schrifften, und zwar aus unserm ihnen ertheilten special Befehligen aller unterthänigst gelangen lassen, und nächst Anführung vieler beständiger unwidertreiblicher rationen und motiven, auch neben dem kundbaren Herkommen gewisser præjudicien, um besoroersamte remediirung in unserem Nahmen allergehorsamst geben. Nun wolten Eure Kayserliche Majestät wir mit diesem ferneren unterthänigsten Ansuchen gerne verschonen, weilen aber weder auf dieses noch andere Anno 1636. 39. 40. 41. und 42. und sonst zu mehrmahlen, eben dieser Streitigkeiten, wegen so wol von uns immediate, als unsern Räten und Gesandten unterthänigst wohlgemeinte Erinnerungen

1644.
Nov.

nerungen, deren jedesmal angehängter ganz beweglicher Bitte, einige Beantwortung, zugeschwigen Kayserliche willfährige Resolution, nicht erfolgt, also werden wir bey Dero selben nächtmahlen in Unterthänigkeit anzulangen, um so viel destomehr gedringten, zumahlen an statt der gesuchten und verhofften remedierung, Uns ein präjudiz nach dem andern zugezogen, und dadurch der Venetianischen und anderen souverainen Republicken neuerliches Suchen gut geheissen und stabiliret werden will. Allermassen wir dann mit nicht geringer Bestürzung vernehmen müssen, daß unsern zu den bevorstehenden General-Friedens-Tractaten, absonderlich Mainz, und Chur-Cöllns nach der Münster abgeordneten Rätthen und Gesandten, ob auch wohl Fürsten und Standes-Personen darunter begriffen gewesen, dennoch das Tractament gleich den Venetianischen nicht gegeben, sondern dieser mit Entgegenschickung der Gutschen empfangen und Königlich tractiret, jene aber kaum saluciret, und also ermelten Venetianischen Oratorn fast verächtlich nachgesetzt werden wollen. Wann auch Eure Kayserliche Majestät oberstandener massen, zu viel verschiedenen mahlen, und zwar mit geziemenden unterthänigsten Respekt und Ehrerbietung, Krafft der güldenen Bull und des uhraltten löblichen Herkommens, überflüssig remonstrirret, erwiesen und dargethan worden, in was hohen Stand und Würden sich die sämtliche des Heiligen Reichs Churfürsten jederzeit befunden, indem dieselbe eines Römischen Kayseris innerste Rätthe, Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Haupt-Steulen, in partem sollicitudinis & Majestatis Imperialis vocirt seind. Dahero denenselben, so wol vermöge der jetztgedachten güldenen Bull, und undencklichen uhraltten Herkommens, als auch tragenden Amts wegen zustehet, die nächste Stelle und Section nach Ihrer Kayserlichen Majestät und denen gecrönten Königen in der Kirchen, zu Rath und bey Hof, oder sonst einzunehmen; Die höchste Prærogativ der Churfürsten, damit Sie vor andern Königen und Potentaten gezieret, auch in dem vornehmlich bestehet, das Sie einen Römischen Kayser, dessen Hoheit und Autorität alle andere übertrifft, allein zu erwählen haben; ohne das Sie vor undencklichen Jahren in wirklicher possession der præcedenz vor denen Venetianern, nach klarer Zeugnis des Concilii Tridentini, begriffen gewesen, alda nemlich nach dem Päpstlichen Legato, die vornehmste Stelle denen Churfürsten des Reichs gegeben, und also in facie totius Ecclesie, Dero hergebrachte præcedenz und tractament bestätigt worden, wie imgleichen viele andere Fälle zu erzählen wären, die sich ja so gar erst bey Ihro Kayserlichen Majestät Herrn Batern und nächsten Vorfahren am Reich, der nächst abgelebten, und in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät zugegetragen, daß die Churfürsten den Venetianischen Gesandten præferirret und vorge-setzet, und solches der ganzen Welt kundbahr gemacht worden: So haben Eure Kayserliche Majestät höchstvernünftig leichtlich bey sich zu ermesen, wie hochschwer unverantwortlich, so woll bey des Heiligen Reichs Fürsten und Ständen, als hernächst bey der wehrten posterität uns fallen werde, daserne wir jetzt erst, und zwar gleich bey Anfang Eurer Kayserlichen Majestät löblichen Regierung, an statt der verhofften Manutenez, die von so viel 100 Jahren wol hergebrachte Churfürstliche præcedenz, durch der Venetianer und anderer Republicken neuerliches Suchen, schwächen lassen solten, so alsdann geschehen würde, wann Unsere Gesandten dem Venetianischen Oratori mit dem Tractament und Complimentis zum wenigsten nicht de pari tractiret werden solten, dieweil sich eines und das andere nicht separiren läset. Welchem allen nach, sintemahlen ohne höchstgedachte nachtheilige Verlesung der Churfürstlichen dignität und Hoheit, auch wirkliche Begehung unserer wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Wir länger nicht nachsehen können, auch der zuverlässigen Hoffnung leben, Eure Kayserliche Majestät solches nicht begehren, noch Dero Kayserliche allergnädigste wollgewührige Resolution ferner aufschieben, sondern sich dermalen solcher gestalt erklären werden, damit Wir zu verspühren, daß Eure Kayserliche Majestät mit und beneben Dero zum Münster und Ösnabrück befindenden Gesandten, Unser der Churfürsten præeminenz, autorität und Hoheit vielmehr zu vermehren als zu mindern geneigt seyn.

1644.
Nov.

1644.
Nov.

Als ist und gelanget an Eure Kayserliche Majestät unsere nochmalige Bitte, Dieselben geruhen, in Erwegung dieser und andern mehr triftigen Ursachen und Bedencken, derentwegen der bevorstehenden General-Friedens-Tractaten periculum in mora ist, allergnädigst fürterlichst zu erklären, die Venetianische und andere souveraine Republicquen in ihrem neuerlichen zumahl unbilligen Suchen und Begehren abzuweisen, uns aber, gleich denen Löblichen Vorfahren am Reiche, bey unferer von undenklichen Jahren hero wohlhergebrachten, durch obig erzehlte und andere nachdrückliche fundamenta stabilirten præminenz und Churfürstlichem tractament zu manutenuiren, und diese bey Eurer Kayserlichen Majestät so offte und vielmahl gesuchte gewisshige Resolution und Erklärung um so viel weniger weiter hinaus zuschieben, angesehen Ihr nicht unbekannt, wie hochnützig die forderstame Abordnung unserer deputirten Churfürstlichen Gesandten zu den General-Friedens-Tractaten, so woll nacher Münster als Osnabrück, erachtet und erfordert werde, die Wir gleichwol ohne erlangte Kayserliche gnädige Versicherung, daß unsere Gesandten dem Venetianischen Oratori vorgesehet, und demselben auß wenigste mit den Tractamenten gleich gehalten werden, abzuordnen, noch uns auch von den Tractaten ausschließen zu lassen, keines weges gemeynet seyn, auch nicht hoffen wollen, daferne wieder bessere Zuversicht, die General-Friedens-Tractaten derentwegen sich in etwas stossen, oder verhindert werden solten, daß Uns, den Churfürsten (als die Wir um 8. ganzer Jahr zu dermaliger Erörterung dieser Streitigkeit, an fleißiger gang inständiger Sollicitatur nichts erwinden, sondern bey Eure Kayserliche Majestät darum vermittelst der unferigen bitten lassen, auch vor uns gesuchet und selbst gebeten) die mora mit Fuge beygebracht werden kömme. Welches alles Eurer Kayserlichen Majestät wir erheischender Nothdurfft nach, unterthänigst ohnverhalten sollen, die Wir dabey 1c. Datum den 7. Augusti Anno 1644.

1644.
Nov.

Chur	{	Maing.
		Cöllen.
		Bayern.
		Sachsen.
		Brandenburg.

N. II.

FERDINAND der Dritte.

N. II.
Kayserl. Re-
script wegen
dieses Präce-
denz- und Ce-
remoniel-
Streits.

Hochwürdig, Durchlauchtig, Hochgebohrne, Liebe, Treue, Better, Oheimen und Churfürsten. Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden insgesamt unterm dato Franckfurt den 7. Augusti jüngsthin an Uns abgegangenes Schreiben, das Tractament Dero Churfürstlichen Gesandten betreffend, haben Wir gnädigst wohl empfangen, und desselben Inhalt umständlich vernommen. Daß Wir Uns nun hauptsächlich biß anhero nicht erkläret, das wollen Eure Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden der Sachen hohen Wichtigkeit zuschreiben, zumahlen auch die Gedanken nicht fassen, wie Wir es dann jederzeit im Werck anders erwiesen, daß Uns nicht vielmehr Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden Præminenz, Vermehrung als Verminderung angelegen sollte seyn; Weilen Wir Uns nun auch erinnern, was massen Wir Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden jüngst unterm dato den 19. dieses zu Abordnung ihrer Abgesandten, nach den Münster- und Osnabruggischen Universal-Tractaten, gnädigst ersuchet, als können Wir Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden nicht verhalten, daß Wir Unsern zu Münster und Osnabrück amwesenden Gesandten allergnädigst befehlen, daß Sie Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden Churfürstliche Abgesandte, Standes- Personen, der Venetianischen Bottschaft gleich tractiren sollen, versehen Uns dabenebenst gegen Eure Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden billigen, Sie werden nicht allein Ihre Gesandten zu denen bestimmten Wahlstätten förderlich abschicken, warum Wir dieselben Freund-

1644.
Nov.

Freund-Wetter-Oheim- und gnädiglich nochmalts ersuchen, sondern auch solche dergestalt instruiren, und zu solchem Respekt, Vertraulichkeit und guten Vernehmen, gegen den Unserigen anweisen, damit bedorab die Feindliche Cronen, und auch sonstigen männiglich, die herrliche Concordanz des allerhöchsten Hauptis und seiner vornehmsten Glieder, in der That sehen und abnehmen, dahero auch, die von jenen so wol gefährliche, als ihrer Meynung nach sichere, zu Zerreißung dieses edelsten Corporis Unseris geliebten Vaterlandes, gefasste Gedanken, um so vielmehr sinken und fallen lassen mögen zc. Habens Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden nicht verhalten wollen, Dero Wir benebenst mit Freund-Wetter- und gnädigen Willen, Kayserlichen Hulden und allem Gutem forderist wohlbengethan und gewogen verbleiben. Geben auf unserm Schloß zu Linz den 22. Tag Octobr. Anno 1644. Unserer Reiche des Römischen im 8. des Ungarischen im 19. und des Böhmisches im 7.

1644.
Nov.

Eurer Liebden Liebden Liebden Liebden Liebden zc. zc.

FERDINAND.

Ferdinand, Graf Kurg,

Johann Walderodt.

§. XL.

Ankunft des
Bischoffs von
Osnabrück,
als Churfürst-
lichen Gesand-
ten zu Müns-
ter.

Nach also regulirtem Ceremoniel, kam der Bischoff von Osnabrück, als Gesandter des Churfürstlichen Collegii, zu Münster an, worbey folgende Curialien vorgegangen: Die Kayserliche Gesandten, ingleichen der Päpstliche Nuncius, die Französischen Ambassadeurs und der Venerianische Botschaffter, schickten ihm ihre Guttschen, vor die Stadt entgegen, die Spanische Gesandten hingegen entschuldigten sich, daß sie wegen der Königin Tod noch nicht mit der Trauer fertig wären: Die Bürgerchaft und Soldatesca stand im Gewehr; etliche Stücke vom groben Geschütz wurden von den Wällen abgefeuert, und eine Salve von Mousqueten gegeben; Der Eintritt war mit 60. Pferden von der Land-Ritterschaft, 6. Trabanten und 12. Hartschierern, dann 8. Guttschen und einer Littere bestellt. Vor dem Quartier des Bischoffs, war der Kayserliche Reichs-Adler, in dessen Mitte das Kayserliche, und an den Schwingefedern der Flügel, zur rechten und linken Hand, die 6. Churfürstliche Wappen, nach dem ordentlichen Rang, auf einer grossen Tafel gemahlt, über der grossen Pforte; an dem kleinen Eingang aber, das Bischöfliche Osnabrückische Wappen aufgehängt. Den 28. darauf gaben ihm die Kayserliche Gesandten die erste Visite, welche der Bischoff gleich im Absteigen der Guttschen empfing, die-

Die Kayser-
liche Gesand-
ten geben ihm
die Visite.

selbe auch beyde zur Rechten vorgehen ließ, und also an der linken in das innere Zimmer begleitete, allwo sie in zweyen vor dem Tisch gestandenen Sesseln, den Sitz genommen, der Bischoff aber, gerade gegen den Kayserlichen Gesandten über, sich gesetzt. Im Hofe warteten die Trabanten mit ihren Hellebarten, und etliche Hartschierer mit ihren Partisanen auf, im Eingang aber, biß in das Audienz-Zimmer, stunden zu beyden Seiten die Cavalliers auch andere geist- und weltliche Herren. Nach abgelegten Curialien, wurde unter einander von realen Dingen gesprochen, welche in 4. Haupt-Puncten bestunden: 1) Weil die Franzosen sich gegen die Mediatores geäußert hätten, daß sie biß nechstkommenden Sonntag, ihre Proposition ihnen vorstellen wollten; so würde von Kayserlicher Seite dergleichen geschehen, und die Kayserliche Proposition in terminis generalibus, auf Vollziehung des Regenspurgischen Reichs-Abschieds, also auch restitutionem reciprocam gerichtet werden: Solcher gestalt würden die Franzosen obligirt, sich auf sothane Kayserliche Proposition zu erklären, ausser dem, und wann, man allein ihre Proposition erwarten wollte, stünde zu beforgen, daß die Kayserliche keine freye Hand mehr behielten, mit ihrer Proposition absonderlich einzukommen, sondern würden nur auf

Dabey kom-
men diese
Puncte vor:
1) wegen der
mit Fran-
reich zugleich
zu übergebens
den Kayserli-
chen Proposi-
tion.

die